



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Exportkontrolle Rüstungsgüter

Die Schweizer Exportkontrolle von

2024

# Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



---

## Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2024 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2024 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.<sup>1</sup>

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defence System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Alle Wertangaben mit Ausnahme von Kapitel 4.2.7 in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

---

<sup>1</sup> Bspw. *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, AJ/60/88.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Exportkontrolle</b> .....	<b>4</b>
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung .....	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse .....	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung .....	4
1.2.2	Waffengesetzgebung .....	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen .....	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar .....	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) .....	6
1.3.3	UNO .....	6
<b>2</b>	<b>Bewilligungspflicht und -verfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben</b> .....	<b>9</b>
4.1	Einfuhr .....	9
4.2	Ausfuhr .....	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen .....	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren .....	15
4.2.3	Effektive Ausfuhren .....	17
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren .....	17
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche .....	20
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen .....	20
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1) .....	20
<b>4.3</b>	<b>Temporäre Ausfuhren</b> .....	<b>21</b>
<b>4.4</b>	<b>Re-Export</b> .....	<b>24</b>
<b>4.5</b>	<b>Durchfuhr</b> .....	<b>25</b>
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche .....	25
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche .....	26
<b>4.6</b>	<b>Handel</b> .....	<b>26</b>
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen .....	27
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland .....	27
<b>4.7</b>	<b>Vermittlung an Empfänger im Ausland</b> .....	<b>27</b>
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen .....	27
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche .....	27
<b>4.8</b>	<b>Immaterialgütertransfer</b> .....	<b>28</b>
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers .....	28
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers .....	28
<b>5</b>	<b>Small Arms Survey</b> .....	<b>28</b>
	<b>Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können</b> .....	<b>29</b>
	<b>Anhang 2: Linksammlung</b> .....	<b>29</b>

# 1 Grundlagen der Exportkontrolle

## 1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794\\_794\\_794/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794_794_794/de)

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808\\_808\\_808/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808_808_808/de)

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Kriegsmaterialkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial-  
kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten<sup>2</sup>, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.<sup>3</sup>

Regelungsinhalt

## 1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

### 1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697\\_1697\\_1697/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697_1697_1697/de)

<sup>2</sup> Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn, USA.

<sup>3</sup> Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australische Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/352/de>

## 1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands<sup>4</sup> richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535\\_2535\\_2535/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de)

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>

## 1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

### 1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (Wassenaar Arrangement, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind<sup>5</sup>. Für SALW sind insbesondere die Best Practice Guidelines for Exports of SALW hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der Munitions List des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

<sup>4</sup> In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

<sup>5</sup> *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

### 1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000<sup>6</sup>, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte<sup>7</sup> sowie das Praxishandbuch<sup>8</sup> relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

### 1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll<sup>9</sup> und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>10</sup> von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft<sup>11</sup>. Per Mitte Februar 2025 zählt der Vertrag 116 Vertragsstaaten. 26 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO

Vertrag über den Waffenhandel

## 2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 KMG):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

<sup>6</sup> FSC.DOC/1/00.

<sup>7</sup> OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

<sup>8</sup> Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>

<sup>9</sup> Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

<sup>10</sup> Anhang zu A/60/88.

<sup>11</sup> AS 2015 595.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe<sup>12</sup> unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 22a Abs. 2 KMG):

#### Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz<sup>13</sup> erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

#### Bewilligungsverfahren

Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

<sup>12</sup> Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/dac-list.htm>

<sup>13</sup> SR 946.231.

### 3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).<sup>14</sup>

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Am 1. November 2012 trat Art. 5a Abs. 3 KMG in Kraft, der es dem SECO ermöglicht, sich das Recht auszubedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Er wurde durch den Bundesrat in die KMG eingefügt, nachdem im Jahr 2012 Handgranaten, die in den Jahren 2003 und 2004 aus der Schweiz in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert wurden, bei Aufständischen in Syrien aufgetaucht waren.

Post-shipment Verifications (PSV)

In den letzten Jahren hat sich das Instrument der Post-shipment Verifications (PSV) weiterentwickelt. Es werden grundsätzlich Nichtwiederausfuhr-Erklärungen mit PSV-Klausel verlangt, wenn sich eine Endempfängerin von Schweizer Kriegsmaterial nicht in einem Land befindet, welches in Anhang 2 KMG aufgeführt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn kein Verdacht besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an eine unerwünschte Endempfängerin weitergegeben wird. Kriegsmaterialausfuhren an staatliche Endempfänger in rund hundert Staaten werden heute, sofern die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, nur dann bewilligt, wenn die Behörden der Durchführung einer PSV zustimmen. Aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre wurden PSV zu einem standardisierten Instrument der Schweizer Exportkontrolle ausgebaut. Die Mehrheit aller Bestimmungsländer akzeptiert die Verpflichtung zur Durchführung von PSV, obwohl damit in die staatliche Souveränität eingegriffen wird und vertrauliche Informationen sowie Geheimhaltungsinteressen tangiert sein können. Das Ergebnis einer PSV fliesst in die Beurteilung zukünftiger Gesuche ein.

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW sowie deren Zubehör in Malta, Kroatien, Serbien, Zypern und Indien überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Verifikation vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Durchgeführte PSV

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMG).

Einfuhrbewilligung

Seit dem 1. März 2024 verlangt das SECO u.a. auch für die Ausfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen sowie dazugehöriger Munition an nichtstaat-

Resale declaration for arms and ammunitions

<sup>14</sup> Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html)

liche Endempfänger im Ausland (insb. Waffenhändler, betrifft nicht Privatpersonen) zusätzlich eine formelle Erklärung («Resale declaration for arms and ammunition»), dass die aus der Schweiz ausgeführten Güter entweder ausschliesslich für den nationalen Markt oder für den Weiterverkauf in ein oder mehrere Drittländer (inkl. Bekanntgabe des Drittlandes oder der Drittländer) vorgesehen sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

## 4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

### 4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

### 4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes Geschäft wird im Einzelfall geprüft, es existieren keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

In den Geltungsbereich des Waffengesetzes fällt die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Dementsprechend werden nach Waffengesetzgebung erteilte Bewilligungen in diesem Bericht nicht aufgeführt.

Zuständigkeitsfälle  
Zentralstelle Waffen

#### 4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2024 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 78,4 Mio. CHF ausgestellt (2023: 98,9 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 30,5 Mio. CHF (2023: 33,7 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
77'843'560	526'741	78'370'301

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Ägypten	2								2
	762								762
Andorra	2								2
	190								190
Aserbaidshan	15								15
	5'865								5'865
Australien	16		4	25					45
	4'947		1'538	46'500					52'985
Belgien	3		1	29	7			3	43
	1'200		30	56'660	14'500			1'050	73'440
Bulgarien	6								6
	4'709								4'709
Dänemark	16			1					17
	34'740			1'200					35'940
Deutschland	330	220	202	537	189	1		2	1'481
	494'471	166'089	38'257	789'030	407'420	8'679		3'400	1'907'346
Estland	7				2				9
	21'665				2'790				24'455
Finnland		1		10					11
		3'743		16'600					20'343

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Frankreich	194	13	383	243	50	1		36	920
	282'744	22'958	90'194	441'714	68'025	3'000		31'896	940'531
Griechenland	9								9
	26'337								26'337
Grossbritannien	4	1	9	77	9		1	22	123
	4'584	443	4'771	135'969	11'856		1'845	26'410	185'878
Irland	1								1
	2'500								2'500
Italien	14	1	1	23	1'135				1'174
	9'502	250	80	41'100	1'006'520				1'057'452
Japan								1	1
								1'000	1'000
Jordanien	1								1
	800								800
Kanada	6	3	161	2'022	1'439			39	3'670
	6'188	6'167	48'200	3'059'241	2'879'190			50'790	6'049'776
Kolumbien	6								6
	2'286								2'286
Lettland				38	1				39
				69'800	1'900				71'700
Litauen				7	18				25
				11'800	24'100				35'900

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Luxemburg	9	1		3	6	3		1	23
	10'116	2'730		4'000	15'996	26'800		1'100	60'742
Malaysia	2			5	1				8
	4'843			14'087	600				19'530
Neuseeland	83		24	5			1		113
	19'271		7'253	5'134			1'000		32'658
Niederlande	14		224	16	106	9	3		372
	10'304		42'240	25'950	58'300	19'700	19'400		175'894
Nordmazedonien	2								2
	3'000								3'000
Norwegen	5								5
	3'900								3'900
Österreich	46	34	65	44	31				220
	32'645	76'607	3'824	84'021	233'350				430'447
Polen	356	7	121	92	47			1	624
	54'868	30'595	34'381	118'255	39'425			1'300	278'824
Portugal	12		1						13
	4'339		320						4'659
Rumänien				11	2				13
				19'300	4'100				23'400

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Saudi-Arabien	11								11
	4'301								4'301
Schweden	5	6		18	13			31	73
	13'940	22'700		34'500	29'069			38'950	139'159
Serbien					32				32
					80'900				80'900
Slowakische Rep.	2	10		7	1				20
	2'005	23'308		11'868	1'900				39'081
Slowenien	9	2	4	15	2				32
	22'754	5'200	550	28'700	800				58'004
Südkorea				142					142
				589'000					589'000
Tansania	1								1
	1'110								1'110
Tschechische Rep.	83	48	147	61	2				341
	42'400	25'869	43'180	146'985	6'875				265'309
Türkei	3								3
	11'000								11'000
Ungarn		1		4	3				8
		6'750		7'200	6'330				20'280

Bestimmungs- land									
Menge ----- Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr <sup>1</sup>	Karabiner <sup>2</sup>	Maschinenpistole <sup>3</sup>	Sturmgewehr <sup>3</sup>	Leichtes Maschinen- gewehr	Schweres Maschi- nen- gewehr	Granatwerfer <sup>4</sup>	Total
Vereinigte Arab. Emirate	492 845'645								492 845'645
USA	39'704 6'836'119	711 425'646	3'201 738'619	6'270 7'119'675	835 1'517'484			363 288'600	51'084 16'926'143
<b>Total</b>	<b>41'471</b> <b>8'826'050</b>	<b>1'059</b> <b>819'055</b>	<b>4'548</b> <b>1'053'437</b>	<b>9'705</b> <b>12'878'289</b>	<b>3'931</b> <b>6'411'430</b>	<b>14</b> <b>58'179</b>	<b>5</b> <b>22'245</b>	<b>499</b> <b>444'496</b>	<b>61'232</b> <b>30'513'181</b>

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

<sup>2</sup> Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

<sup>3</sup> Vollautomatische oder zu halbautomatischen umgebaute Waffen.

<sup>4</sup> Alle Typen.

Ungefähr 98,6% (2023: 95,9%) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen<sup>15</sup>.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
USA	v.a. Pistolen & Revolver und Maschinenpistolen	51'084	16'926'143
Kanada	v.a. Maschinenpistolen und Sturmgewehre	3'670	6'049'776
Deutschland	v.a. Maschinenpistolen und Pistolen & Revolver	1'481	1'907'346
Italien	v.a. Sturmgewehre	1'174	1'057'452

#### 4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2024 waren bei 72,63% (2023: 11,14 %) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Distributoren/Händler, bei 13,91 % (2023: 61,43 %) Rüstungsbetriebe und bei 10,62 % (2023: 21,21%) Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt. Die restlichen 2,84% (2023: 6,22%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen verteilten sich auf sieben weitere Kategorien von Endabnehmern.

Land	Andere <sup>1</sup>	Andere Regierungsstelle <sup>2</sup>	Armee	Distributor, Händler <sup>3</sup>	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen <sup>4</sup>	Rüstungsbetrieb <sup>5</sup>	Waffenhändler <sup>6</sup>	Total
Ägypten					2						2
Andorra							2				2
Aserbaidshan					15						15
Australien		25								20	45
Belgien			5	24		10				4	43
Bulgarien				6							6
Dänemark										17	17

<sup>15</sup> Vgl. Fussnoten 3 und 4.

Land	Andere <sup>1</sup>	Andere Regierungsstelle <sup>2</sup>	Armee	Distributor, Händler <sup>3</sup>	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen <sup>4</sup>	Rüstungsbetrieb <sup>5</sup>	Waffenhändler <sup>6</sup>	Total
Deutschland	67			314		352	22		50	676	1'481
Estland			2	7							9
Finnland				10					1		11
Frankreich		113	9	223			23		73	479	920
Griechenland				9							9
Gross-britannien			70	38						15	123
Irland							1				1
Italien				1'142		15	3		6	8	1'174
Japan						1					1
Jordanien							1				1
Kanada				3'475		38	3			154	3'670
Kolumbien					6						6
Lettland		36		3							39
Litauen				25							25
Luxemburg			8	7						8	23
Malaysia							8				8
Neuseeland							101			12	113
Niederlande										372	372
Nord-mazedonien							2				2
Norwegen				5							5
Österreich				38		24	8		2	148	220
Polen	16			94			3	4		507	624
Portugal										13	13
Rumänien				13							13
Saudi-Arabien					11						11
Schweden				20		30			21	2	73
Serbien			30	2							32
Slowakische Rep.		3		5			2			10	20
Slowenien				25						7	32
Südkorea						142					142
Tansania							1				1
Tschechische Rep.				30						311	341
Türkei							3				3
Ungarn				6						2	8

Land	Andere <sup>1</sup>	Andere Regierungsstelle <sup>2</sup>	Armee	Distributor, Händler <sup>3</sup>	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen <sup>4</sup>	Rüstungsbetrieb <sup>5</sup>	Waffenhändler <sup>6</sup>	Total
Vereinigte Arab. Emirate							430			62	492
USA		6		38'952		66	21		8'362	3'677	51'084
<b>Total</b>	<b>83</b>	<b>183</b>	<b>124</b>	<b>44'473</b>	<b>34</b>	<b>678</b>	<b>634</b>	<b>4</b>	<b>8'515</b>	<b>6'504</b>	<b>61'232</b>
<b>%</b>	<b>0,14</b>	<b>0,30</b>	<b>0,20</b>	<b>72,63</b>	<b>0,05</b>	<b>1,11</b>	<b>1,03</b>	<b>0,01</b>	<b>13,91</b>	<b>10,62</b>	<b>100</b>

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Insbesondere Waffenmessen.

<sup>2</sup> Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste.

<sup>3</sup> Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selbst Waffenhändler zu sein.

<sup>4</sup> Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens.

<sup>5</sup> Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen.

<sup>6</sup> Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen.

#### 4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2024 auf rund 32,6 Mio. Franken (2023: 45,3 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
32'160'821	411'323	32'572'144

\* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

#### 4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren erstrecken sich i.d.R. über zwei Kalenderjahre, werden oft wertmässig nicht ausgeschöpft oder auch gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2024 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Zweck des Vergleichs

Bewilligte Ausfuhr-  
gesuche

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Effektiv erfolgte Ausfuhren

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch in einem Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und Ausfuhr sind im Normalfall nicht identisch

<b>Endabnehmer</b>	<b><u>Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2024</u></b>	<b><u>Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2024</u></b>	<b><u>Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2024</u></b>	<b><u>Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2024</u></b>
Ägypten	762	762	88	88
Albanien			14'168	13'939
Andorra	190	190		
Aserbaidshjan	5'865	5'865	440	440
Australien	102'685	15'947	2'749	2'749
Belgien	330'449	202'960	177'820	37'064
Bulgarien	33'717	24'054		
Chile			359'172	349'108
Dänemark	56'920	57'953		
Deutschland	12'684'291	8'110'539	30'254'169	6'236'207
Estland	126'648	9'270	60'482	60'909
Finnland	137'167	78'949	1'237'201	789'042
Frankreich	1'451'523	1'378'225	3'005'579	1'601'248
Griechenland	41'349	35'850		
Grossbritannien	1'840'900	620'734	8'362'249	1'136'691
Irland	3'500	6'000		
Island	6'200	426		
Italien	2'170'691	618'838	10'542'332	3'084'013
Japan	987'400	743'726	545'255	430'318
Jordanien	800			
Kanada	6'262'596	1'549'437	2'998'894	1'826'271
Kolumbien	2'286	2'286	264	264
Kroatien	6'370	1'435	849'558	852'335
Lettland	131'350	94'880	6'980'136	5'478'411

<b>Endabnehmer</b>	<b>Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2024</b>	<b>Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2024</b>	<b>Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2024</b>	<b>Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2024</b>
Litauen	387'643	164'814	64'800	6'927
Luxemburg	206'014	173'589	169'375	160'956
Malaysia	59'459	48'389	3'350'703	3'339'320
Malta			184'007	180'963
Neuseeland	120'538	40'396	13'635	13'479
Niederlande	699'580	589'652	635'986	102'689
Nordmazedonien	3'000	36'177	50	
Norwegen	45'195	20'701	58'462	56'814
Österreich	2'800'028	610'266	579'849	27'151
Polen	1'485'675	635'573		
Portugal	4'659		12'770	20'321
Rumänien	64'433	47'664	1'424'075	18'552
Saudi-Arabien	4'301		484	
Schweden	5'571'958	795'624	28'421'264	13'847'624
Serbien	167'800	140'467		
Singapur	111'000	101'314	746'794	785'821
Slowakische Rep.	424'306	227'593	1'553	14'388
Slowenien	234'483	224'321	1'032'959	2'239'795
Spanien	23'166	15'330	95'000	2'446'625
Südkorea	620'000	515'902	129'718	83'737
Tansania	1'110	1'110		
Tschechische Rep.	4'666'639	612'447	20'199	20'219
Türkei	11'000	4'000		
Ungarn	133'711	71'727	11'822'036	5'625'418
Vereinigte Arab. Emirate	845'645	385'400		
USA	33'279'100	13'541'056	37'076'034	19'549'194
Zypern	16'200	10'306	7'235	7'145
<b>Total</b>	<b>78'370'301</b>	<b>32'572'144</b>	<b>151'237'544</b>	<b>70'446'235</b>

#### 4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2024 wurde 1 (2023: 3) Gesuch für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Polen	Schalldämpfer und Waffenzubehör	Art. 22a Abs. 2 Bst. d KMG

#### 4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen. Im Jahr 2024 gab es keine solchen Ausfuhren.

Ordonnanzwaffen

#### 4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar<sup>16</sup>) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)<sup>17</sup>

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

<sup>16</sup> Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

<sup>17</sup> In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2023 <sup>18</sup>	2022	2021
Belgien	208,0	250,9	157,4
Dänemark	1,4	2,6	6,0
Deutschland	332,0	272,5	234,1
Finnland	27,6	34,1	39,1
Frankreich	221,1	110,9	53,4
Italien	126,8	150,1	161,6
Niederlande	126,1	25,4	31,2
Österreich	1'229,4	1'103,5	1'276,8
Spanien	22,1	11,2	52,2

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2023	2022	2021
Schweiz	96,1 <sup>19</sup>	79,0 <sup>20</sup>	98,6 <sup>21</sup>

### 4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Ägypten	VIP-Schutz (UNO)	2 Pistolen inkl. Munition	850
Aserbaidshan	VIP-Schutz (UNO)	15 Pistolen inkl. Munition	6'305
Belgien	Messe	3 Granatwerfer inkl. Munition	1'450
Deutschland	Reparatur	1 Leichtes Maschinengewehr und Waffenbestandteile	10'379

<sup>18</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2024 noch nicht vor.

<sup>19</sup> Umrechnungskurs 2023: 0.9717.

<sup>20</sup> Umrechnungskurs 2022: 1.0048.

<sup>21</sup> Umrechnungskurs 2021: 1.0810.

<b>Bestimmungs- land</b>	<b>Grund</b>	<b>Material</b>	<b>Wert (CHF)</b>
Deutschland	Messe	17 Pistolen	37'200
Deutschland	Messe	8 Gewehre, 1 Karabiner, 2 Pistolen, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	15'062
Deutschland	Reparatur	1 Sturmgewehr	1'000
Deutschland	Messe	21 Gewehre, 6 Pistolen, Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	99'824
Deutschland	Messe	8 Sturmgewehre, 19 Maschinenpistolen, 9 Pistolen, 3 Gewehre, 1 Granatwerfer, Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	87'300
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	600
Deutschland	Vorfürhrzwecke	13 Pistolen	33'950
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	219
Deutschland	Tests	4 Maschinenpistolen und Waffenzubehör	6'300
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	3'500
Deutschland	Messe	1 Granatwerfer	2'500
Deutschland	Vorfürhrzwecke	1 Sturmgewehr	3'000
Deutschland	Reparatur	Waffenzubehör	200
Frankreich	Vorfürhrzwecke	3 Granatwerfer inkl. Munition	1'210

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Frankreich	Vorfürhrzwecke	1 Sturmgewehr, 1 Maschinenpistole, 1 Pistole und Schall-dämpfer	5'400
Frankreich	Messe	9 Granatwerfer	2'600
Frankreich	Tests	1 Gewehr und Waf-fenzubehör	9'000
Italien	Reparatur	2 Pistolen	1'402
Italien	Reparatur	1 Pistole	320
Kanada	Reparatur	Waffenzubehör	10
Kolumbien	VIP-Schutz (UNO)	6 Pistolen inkl. Mu-nition	2'550
Litauen	Tests	Schalldämpfer und Waffenzubehör	5'700
Litauen	Reparatur	Waffenzubehör	14'228
Nordmazedo-nien	Privatzwecke	1 Pistole inkl. Muni-tion	850
Österreich	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
Österreich	Reparatur	1 Pistole	400
Österreich	Reparatur	2 Gewehre	7'884
Polen	Vorfürhrzwecke	Schalldämpfer und Waffenbestandteile	20'000
Polen	Messe	10 Sturmgewehre 2 Gewehre, 2 Maschi-nenpistolen, 2 Pis-tolen, Schalldämp-fer, Waffenbestandteile und diverses Waf-fenzubehör	62'774

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Saudi-Arabien	VIP-Schutz (UNO)	8 Pistolen inkl. Munition	3'480
Saudi-Arabien	VIP-Schutz (UNO)	3 Pistolen inkl. Munition	1'305
Schweden	Vorfürhrzwecke	9 Sturmgewehre, 6 Maschinenpistolen, 4 Gewehre, 1 Pistole, 1 Granatwerfer, Schalldämpfer, und Waffenbestandteile	74'000
Schweden	Veredelung	Munitionbestandteile	3'140
Serbien	Vorfürhrzwecke	2 Sturmgewehre, Schalldämpfer und Waffenbestandteile	10'000
Vereinigte Arab. Emirate	Messe	316 Pistolen	385'400
Vereinigte Arab. Emirate	Messe	62 Pistolen	165'345
USA	Reparatur	Waffenzubehör	4'036
USA	Reparatur	Waffenzubehör	10'000
USA	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
USA	Messe	2 Sturmgewehre, 2 Gewehre und 4 Pistolen	13'100

#### 4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt<sup>22</sup>. Im Jahr 2024 wurden wie bereits im Vorjahr keine Re-exporte bewilligt.

<sup>22</sup> Vgl. Kapitel 3.

## 4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2024 war 1 Unternehmen im Besitz einer GDB (2023: 1), die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

### 4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2024 wurden 20 Bewilligungen (2023: 17) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 4,2 Mio. Franken (2023: 0,4 Mio.) betrafen SALW (KM 1 und KM 2) und 72,4 Mio. Franken (2023: 23,1 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter Kategorie KM 3 erfasst ist. Die Kategorien KM 4 und KM 8 sind in diesem Fall direkt mit Munition verbunden und wurden in der angegebenen Gesamtsumme als Munition gezählt. Durchfuhren, bei welchen die Schweiz als Herkunfts- oder Bestimmungsland vermerkt ist, betreffen überwiegend schweizerische Zollfreilager.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
USA	Italien	Munition	146'468
Finnland	Italien	Munitionsbestandteile	54'996'000
USA	Italien	Munition	36'194
USA	Italien	Munition und Munitionsbestandteile	59'868
Italien	Japan	Munition	15'900
Italien	Japan	Munition	16'500
Schweiz	Polen	26 Maschinenpistolen	26'850
Slowenien	Schweiz	2'467 Pistolen	266'436
Malawi	Schweiz	500 Sturmgewehre und 500 Maschinenpistolen	787'200
Slowenien	Schweiz	4'436 Pistolen	479'088
Slowenien	Schweiz	8'090 Pistolen	873'720
Italien	Schweiz	281 Pistolen, 54 Revolver und Munition	86'102

Schweiz	Slowenien	14'993 Pistolen	599'720
Schweiz	Tschechische Rep.	100 Sturmge- wehre, 9 Maschi- nenpistolen und Waffenzubehör	45'625
USA	Tschechische Rep.	76 Pistolen	26'755
Schweiz	Tschechische Rep.	100 Maschinen- pistolen, 427 Pis- tolen, 57 Revol- ver und Munition	279'718
USA	USA	4 Pistolen	2'000
Schweiz	USA	2'467 Pistolen	266'436
Schweiz	USA	4'436 Pistolen	479'088
Deutschland	Zypern	Munitionsbe- standteile	17'062'500

#### 4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2024 wurde 1 Gesuche (2023: 0) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Herkunftsland	Bestimmungs- land	Material	Wert (CHF)
Israel	Peru	Waffenbestand- teile und diver- ses Waffenzube- hör	202'198

#### 4.6 Handel

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-  
voraussetzungen

#### 4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2024 wurden 2 Bewilligungen (2023: 2) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Bestimmungs-land	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Südkorea	Waffenzubehör	20	33'359
Südkorea	Waffenzubehör	13	22'575

#### 4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2024 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

### 4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-  
voraussetzungen

#### 4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2024 wurde eine Bewilligung (2023: 4) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Slowakische Rep.	Munitionsbestandteile	48 t	1'296'000

#### 4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2024 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

## 4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-  
voraussetzungen

### 4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2024 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

### 4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2024 wurden wie bereits im Vorjahr kein Gesuche für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

## 5 Small Arms Survey

Der Small Arms Survey, ein Forschungsprojekt des *Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement* (IHEID), prüfte regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffenexportierenden Ländern publiziert wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Das letzte solche Barometer wurde 2022 veröffentlicht. Die Schweiz belegte dabei regelmässig den ersten Platz, so auch im Berichtsjahr 2022.

## Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

### Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:<sup>23</sup>

- Belarus
- Haiti
- Irak
- Iran
- Jemen
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Russland
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Republik Südsudan
- Syrien
- Ukraine
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

## Anhang 2: Linksammlung

### Verwaltungsinterne Links:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html)

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Aussenwirtschaft/berichte\\_aussenwirtschaftspolitik/awb\\_2024.pdf.download.pdf/Bericht\\_zur\\_Aussenwirtschaftspolitik\\_2024.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Aussenwirtschaft/berichte_aussenwirtschaftspolitik/awb_2024.pdf.download.pdf/Bericht_zur_Aussenwirtschaftspolitik_2024.pdf)

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2024. Kapitel 8.2 und 8.3 zur Exportkontrolle sowie Kapitel 9.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<sup>23</sup> Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

### **Externe Links:**

[www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

[www.osce.org](http://www.osce.org)

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.